

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

vorab per Mail an: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
2585/900/2018

Bearbeiter/in: Herr [REDACTED]
Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
Zimmer 2413

Telefon +49 30 90223 [REDACTED]
Vermittlung +49 30 90223 – 0
intern 9223 [REDACTED]
PC-Fax +49 30 9028 4475
E-Mail [REDACTED]@seninnds.berlin.de

Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

14.01.2019

**Antrag nach dem Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin
(Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) auf Akteneinsicht bzw. -einsicht**



Ihr elektronisches Schreiben vom 21.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag auf Erteilung einer Akteneinsicht ergeht die folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Erteilung der Akteneinsicht wird abgelehnt.
2. Eine Verwaltungsgebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

A.

Mit E-Mail vom 21.12.2018, im Referat I B am 02.01.2019 eingegangen, beantragte der Antragsteller gem. § 3 Abs. 1 IFG bzw. gem. § 2 Abs. 1 Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) beim zuständigen Referat I B der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Akteneinsicht.

Der Antragsteller beantragte die Zusendung der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vom 26. November 2018 für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FKEG-E). Die vom Antragsteller angeforderte Stellungnahme unseres Hauses ist dem BMI und den

Bundesländern am 07.12.2018 zugeleitet worden. Die Stellungnahme betrifft einen bereits überholten Entwurf des FKEG-E. Der länder- und ressortübergreifende Meinungsaustausch fand am 11.12.2018 im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie statt.

B.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15.10.1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2018 (GVBl. S. 160) hat jedermann nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 IFG genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Akteneinsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Nach § 4 Abs. 1 IFG ist Akteneinsicht oder Aktenauskunft grundsätzlich in dem beantragten Umfang zu gewähren, es sei denn, eine der in Abschnitt 2 des IFG geregelten Ausnahmen zur Einschränkung des Informationsrechts findet Anwendung.

Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft soll gem. § 10 Abs. 4 IFG versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht.

§ 10 Abs. 4 IFG schützt den allgemeinen Willensbildungsprozess innerhalb von und zwischen Behörden. Die Vorschrift findet auch nach Abschluss des jeweiligen Vorgangs Anwendung. Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, dass innerhalb und zwischen den Behörden im Vorfeld von Entscheidungen ein offener Meinungsaustausch stattfinden kann.

Es soll vermieden werden, dass interne Meinungsverschiedenheiten und/oder unterschiedliche Auffassungen über eine Rechtsfrage die administrative Entscheidung nach außen hin angreifbar machen.

Diese Vorschrift bezieht sich insofern nicht wie § 10 Abs. 1 IFG auf einzelne Verwaltungsverfahren, sondern auf Abstimmungen zwischen verschiedenen Stellen z.B. im politischen, ministeriellen oder planenden Aufgabenbereich. In diesen Fällen ist eine Ablehnung wegen der „Soll-Formulierung“ in der Regel vorgesehen („gebundenes“ Ermessen).

In Anwendung der vorgenannten Maßstäbe war das vorliegend gegenständliche Ersuchen um Aktenauskunft im Ergebnis abzulehnen.

Die Stellungnahme bildet lediglich einen innerbehördlichen Willensbildungsprozess -auch mit der Senatsverwaltung nachgeordneten Landesbehörden- ab, da sie sich weder auf eine finale Fassung des FKEG-E bezieht noch ein Austausch mit den anderen Innenministerien stattfinden konnte.

Bei der vom Antragssteller angeforderten Auskunft handelt sich um eine gem. § 10 Abs. 4 IFG geschützte interne, noch nicht abschließende Stellungnahme an das BMI und an die

Innenministerien der Länder mit dem Zweck, an dem noch andauernden Gesetzgebungsverfahren seitens Berlin mitzuwirken.

Für das Vorliegen eines geschützten und fortdauernden Willensbildungsprozesses spricht auch, dass es sich bei der von unserem Haus kommentierten Fassung des FKEG-E um eine vom BMI und weiteren beteiligten Bundesministerien nunmehr 2-fach überarbeitete Fassung handelt.

Sinn und Zweck unserer wie auch der Stellungnahme der anderen Bundesländer ist es, am Willensbildungsprozess – hier zu dem Gesetzgebungsverfahren zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz - mitzuwirken. Es handelt sich bei unserer Stellungnahme sowohl um fachlich-rechtliche als auch politische Überlegungen und Entscheidungsprozesse, die mit Fortschreiten des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2019 angepasst und weiterentwickelt werden müssen. So sind andere ggf. auch betroffene Ressorts der Berliner Verwaltung zum Zeitpunkt der ersten Stellungnahme noch nicht eingebunden gewesen, der Willensbildungsprozess dauert somit insgesamt noch an. Darüber hinaus ist durch unsere Stellungnahme auch der Willensbildungsprozess des BMI, der anderen Landesinnenministerien und der hiesigen Ausländerbehörde berührt und betroffen. Auch dieser muss geschützt sein und darf zu keinem Zeitpunkt veröffentlicht werden.

Ein solcher Willensbildungsprozess kann nur möglich sein, solange dieser nicht unmittelbar der Öffentlichkeit preisgegeben werden muss.

Auch eine teilweise Akteneinsicht i.S.v. § 12 Satz 1 IFG kann nicht gewährt werden, da die genannten Voraussetzungen für die Einschränkung der Informationsfreiheit für die Akte in Gänze vorliegen.

Ein Auskunftsanspruch besteht auch nicht gem. dem vom Antragsteller genannten § 2 Abs. 1 VIG, da vorliegend gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen ganz offensichtlich nicht betroffen sind.

Der vorliegende Antrag auf Erteilung einer Aktenauskunft war daher in abschließender Entscheidung abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Anschrift siehe oben) zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A large black rectangular redaction box covers the signature and name of the official. A small blue ink mark is visible to the left of the redaction.